



## FAQs – Ergänzung III

### Informationen für die Feuerwehren im Zusammenhang mit Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile ist die Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV) in Kraft ([https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_6>true](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6>true)). Hierdurch haben sich auch Änderungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Zusammenkünften im Bereich der Feuerwehren ergeben.

Die bereits in der untenstehenden Mail vom 9. Juni 2020 gemachten Ausführungen zu Gremiensitzungen, Dienstbesprechungen und vergleichbaren dienstlichen Treffen im Rahmen der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr und der besonderen Führungsdienstgrade, sowie zur Durchführung einer Wahlversammlung für den Kommandanten/Kreisbrandrat gelten weiterhin. Dienstliche Veranstaltungen waren und sind im geschilderten Rahmen auch weiterhin rechtlich möglich. Nach wie vor gilt es jedoch, physische Kontakte zu anderen Menschen – insbesondere im systemkritischen Bereich Feuerwehr – auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Vor der Durchführung von dienstlichen Zusammenkünften, insbesondere solchen größeren Ausmaßes wie Dienstversammlungen und Präsenzwahlen, sollte daher stets die Erforderlichkeit geprüft sowie die Hygiene- und Abstandsregelungen gewissenhaft eingehalten werden.

Für sonstige Zusammenkünfte, insbesondere auch von Feuerwehrvereinen ergeben sich durch die 6. BayIfSMV einige Erleichterung:

§ 2 Abs. 1 der 6. BayIfSMV erlaubt den gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum (wie bereits bisher) mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands oder (nun neu) in Gruppen von bis zu 10 Personen.

Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs. 2 der 6. BayIfSMV Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Wenn die Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb stattfindet, gilt § 13 der 6. BayIfSMV und damit unter anderem eine Einschränkung des Teilnehmerkreises auf maximal 10 Personen verschiedener Haushalte.

Wir appellieren nach wie vor an die Verantwortung der Feuerwehrführungskräfte, aber auch aller Feuerwehrmänner und -frauen, im Interesse ihrer eigenen Gesundheit aber auch des Schutzes ihrer Mitbürger, Zusammenkünfte im Bereich der Feuerwehren weiterhin auf das notwendige Maß zu beschränken und nur unter strenger Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durch zu führen. Infektionen oder Quarantänemaßnahmen im Bereich der Feuerwehren gefährden die Einsatzbereitschaft und sind unbedingt zu vermeiden.

Die Regierungen werden gebeten, diese Information an die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden weiter zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

**Friederike Fuchs**  
Ministerialrätin

Bayer. Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration